

## [Die Abgeltungsteuer - Handlungsbedarf !?]

### 1. Überblick

Die Besteuerung von privaten Kapitaleinkünften ändert sich zum 01.01.2009 grundlegend. Der Umfang der steuerpflichtigen privaten Kapitaleinkünfte wird deutlich ausgeweitet. Es wird künftig nicht mehr zwischen laufenden Kapitaleinkünften und Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalanlagen unterschieden - diese werden gleichmäßig der sog. Abgeltungsteuer unterworfen.

Für private Einkünfte aus Kapitalvermögen (laufende Erträge sowie Erlöse aus Veräußerungen unabhängig von der Haltedauer) gilt künftig ein einheitlicher Steuersatz von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5% und ggf. Kirchensteuer von 8% bzw. 9%. Insgesamt sind ab 2009 somit 27,82% bzw. 27,99% an Steuern auf private Kapitalerträge zu zahlen.

Die Abgeltungsteuer ist eine Quellensteuer, die in der Regel direkt von den Kreditinstituten einbehalten und an das Finanzamt abgeführt wird. Sie ist damit zumeist abgegolten.

Eine weitere Konsequenz der neuen Abgeltungsteuer ist, dass Werbungskosten, die im Zusammenhang mit privaten Kapitaleinkünften entstehen (wie z.B. Depot- und Beratungsgebühren, Finanzierungskosten) nicht mehr abzugsfähig sind, sondern mit dem Sparerpauschbetrag von EUR 801 / EUR 1.602 (Alleinstehende / Ehegatten) als abgegolten gelten. Der bisherige Sparerfreibetrag von EUR 750 / EUR 1.500 und der Werbungskostenpauschbetrag von EUR 51 / 102 entfallen.

### 2. Der Abgeltungsteuer unterliegende Kapitalerträge

Die Abgeltungsteuer ist grundsätzlich auf im Privatvermögen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen. Aufgrund der neuen Rechtslage wird künftig der Umfang der Kapitaleinkünfte deutlich ausgeweitet. Gewinne aus der Veräußerung privater Kapitalanlagen zählen dann - unabhängig von der bisherigen einjährigen Veräußerungsfrist - ebenso wie Stillhalteprämien bei Optionsgeschäften zu den steuerpflichtigen Kapitaleinkünften. Die Abgeltungsteuer gilt dann grundsätzlich für alle Einkünfte aus privatem Kapitalvermögen. Dies sind u.a.:

#### 2.1. Aktien und GmbH-Anteile:

**Laufende Erträge (Dividenden, Gewinnausschüttungen):** Die Einkünfte unterliegen künftig in voller Höhe der Abgeltungsteuer. Das bislang geltende Halbeinkünfteverfahren entfällt.

Unter bestimmten Voraussetzungen besteht jedoch die Optionsmöglichkeit zur Anwendung des persönlichen Steuersatzes: Sofern der Steuerpflichtige an der Kapitalgesellschaft zu mindestens 25% beteiligt ist oder er zu mindestens 1% beteiligt und beruflich für diese tätig ist (z.B. Geschäftsführer), kann er einen Antrag zur Besteuerung von Einkünften nach dem sog. Teileinkünfteverfahren stellen. Als Folge unterliegen 60% der Erträge dem persönlichen Steuersatz, die mit den Einkünften im Zusammenhang stehenden Ausgaben sind zu 60% steuerlich abzugsfähig.

**Veräußerungsgewinn:** Unabhängig von der Haltedauer sind künftig im Privatvermögen erzielte Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen als Einkünfte aus Kapitalvermögen in voller Höhe steuerpflichtig. Diese Regelung gilt für alle nach dem 31.12.2008 erworbenen Anteile. Für Wertpapiere, die vor dem 1.1.2009 angeschafft worden sind, gilt die bisherige Regelung fort, d.h. der Veräußerungsgewinn unterliegt nicht der Besteuerung, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als ein Jahr beträgt; beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, so unterliegt der Veräußerungsgewinn nach dem Halbeinkünfteverfahren noch zu 50% der Besteuerung.

#### 2.2. Investmentanteile:

**Laufende Erträge:** Ausgeschüttete sowie ausschüttungsgleiche Erträge werden wie bisher auch künftig steuerpflichtig sein und ab 1. Januar 2009 der Abgeltungsteuer unterliegen. Künftig wird jedoch zwischen ausschüttenden sowie thesaurierenden Investmentfonds zu unterscheiden sein: Bei ausschüttenden (in- oder ausländischen) Investmentfonds erfolgt der Einbehalt der Kapitalertragsteuer auf Ebene des depotführenden Instituts, bei dem die Anteile verwahrt werden. Bei thesaurierenden Investmentfonds ist zwischen in- und ausländischen Fondsgesellschaften zu differenzieren: Bei inländischen Fondsgesellschaften wird ebenfalls ein Einbehalt der Kapitalertragsteuer auf die thesaurierten Erträge erfolgen. Bei ausländischen Fondsgesellschaften hingegen erfolgt kein Einbehalt der Kapitalertragsteuer - für thesaurierte Erträge von ausländischen Fondsgesellschaften besteht daher mangels Abgeltungswirkung eine Veranlagungspflicht. Somit ergeben sich unterschiedliche Liquiditätsbelastungen für die Anleger.

**Veräußerungsgewinne:** Die Veräußerung bzw. Rückgabe von Investmentanteilen ist künftig unabhängig von der Haltefrist in voller Höhe steuerpflichtig, soweit die Investmentanteile nach dem 31.12.2008 erworben worden sind. Eine Ausnahmeregelung besteht für bestimmte Spezialfonds (z.B. Anteile an inländischen Spezial-Investment Aktiengesellschaften) sowie u.a. bei Beteiligungen für die eine Mindestanlagesumme von EUR 100.000 oder mehr vorgeschrieben ist. Hier führt die Veräußerung bzw. Rückgabe von Anteilen nach dem 31.12.2008, die nach dem 9.11.2007 und vor dem 1.1.2009 erworben werden, bereits zu der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften.

### 2.3. Finanzinnovationen:

**Laufende Erträge:** Mit Einführung der Abgeltungsteuer kommt es hinsichtlich der Besteuerung von Zuflüssen aus Finanzinnovationen künftig nur noch darauf an, ob tatsächlich eine Kapitalrückzahlung oder ein Nutzungsentgelt geleistet wird. Es kommt somit auf die bisherige Unterscheidung von sog. „Vollrisikozertifikaten“ und Finanzinnovationen nicht mehr an. Künftig werden somit auch Kapitalforderungen, bei denen sowohl die Höhe des Entgelts als auch die Höhe der Rückzahlung von einem ungewissen Ereignis abhängt, von der Abgeltungsteuer betroffen. Erfasst werden auch Kapitalforderungen, deren volle oder teilweise Rückzahlung weder rechtlich noch faktisch garantiert wird. Dies gilt für alle nach dem 31.12.2008 zufließenden laufenden Kapitalerträge.

**Veräußerungsgewinne:** Da Veräußerungsgewinne aus Finanzinnovationen auch bisher schon der Besteuerung unterlagen, unterliegen auch künftig diese Gewinne der Abgeltungsteuer, selbst wenn die Finanzinnovation schon vor 2009 erworben worden ist. Für Zertifikate, die nicht als Finanzinnovation zu qualifizieren sind (sog. Vollrisikozertifikate) und die nach dem 14.3.2007 angeschafft worden sind, gilt nur ein eingeschränkter Bestandsschutz: Erfolgt die Veräußerung dieser Zertifikate nach dem 30.06.2009, so unterliegt der Veräußerungsgewinn unabhängig von der Haltefrist der Abgeltungsteuer. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird der Besteuerungstatbestand für Veräußerungen von Finanzinnovationen ausgeweitet: Abweichend von der bisherigen Regelung wird künftig jeglicher Ertrag aus Finanzinnovationen - auch der auf Vermögensebene erzielte - steuerlich berücksichtigt. So werden künftig auch Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten ohne Kapitalgarantie von der Abgeltungsteuer erfasst.

### 2.4. Lebensversicherungen:

**Erträge (Kapitalauszahlung):** Für Versicherungsverträge, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Kapitalauszahlung steuerfrei ist, sofern die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden (insbesondere 12 Jahre Vertragslaufzeit, 5 Jahre Beitragszahlungsdauer, keine schädliche Beleihung). Bei Lebensversicherungen, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen worden sind, ist wie folgt zu unterscheiden: Grundsätzlich unterliegen sämtliche Kapitalerträge in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen Versicherungsleistung und auf sie entrichtete Beiträge künftig der Abgeltungsteuer. Eine Ausnahme besteht jedoch dann, wenn die Kapitalauszahlung erst ab dem 60. Lebensjahr erfolgt und die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt; die Kapitalauszahlung ist dann zur Hälfte steuerfrei. Dieser hälftige Ertrag ist mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern; die Abgeltungsteuer findet hier keine Anwendung.

**Veräußerung:** Die Veräußerung von Versicherungsansprüchen, bei denen der Versicherungsvertrag bis zum 31.12.2004 abgeschlossen worden ist, bleibt bis einschließlich 2008 grundsätzlich nicht steuerbar (auch im Falle einer steuerschädlichen Beleihung). Auch bei einer Veräußerung ab 2009 bleibt diese grundsätzlich weiterhin nicht steuerbar, es sei denn, dass eine steuerschädliche Beleihung vorliegt. Der Gewinn aus dem Verkauf einer Lebensversicherung, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen worden ist, wird jedoch ab 1.1.2009 auch dann steuerpflichtig, wenn deren Rückkauf nach dem am 31.12.2004 geltenden Recht steuerpflichtig gewesen wäre, z.B. weil die Mindestlaufzeit von 12 Jahren nicht eingehalten wurde. Gewinne aus der Veräußerung von Lebensversicherungsverträgen, die ab dem 1.1.2005 abgeschlossen worden sind, unterliegen künftig der Abgeltungsteuer, sofern die Veräußerung nach dem 31.12.2008 erfolgt.

## 3. Kapitalerträge, die nicht der Abgeltungsteuer unterliegen

Folgende Kapitalerträge werden nicht von der Abgeltungsteuer erfasst, sondern müssen im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden:

- Anderen Einkunftsarten zuzurechnende Einkünfte (wie z.B. Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung)
- Einkünfte aus der Veräußerung von Immobilien führen auch künftig nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Bei der Veräußerung von Immobilien findet auch weiterhin die zehnjährige „Spekulationsfrist“ Anwendung. Somit führen nur Veräußerungen innerhalb der 10-Jahresfrist zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften.
- Einkünfte aus der Veräußerung von anderen Wirtschaftsgütern (z.B. privates Auto) führen wie bisher nur dann zu Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften, wenn diese innerhalb eines Jahres nach Anschaffung veräußert werden. Die Spekulationsfrist für sonstige Wirtschaftsgüter verlängert sich jedoch auf 10 Jahre, wenn aus diesem Wirtschaftsgut zumindest in einem Jahr Einkünfte erzielt werden (z.B. Containerleasing).
- Ausnahme von der Abgeltungsteuer in Sonderfällen:  
Um Gestaltungsmissbräuche zu vermeiden (Reduzierung der Steuerbelastung auf 25%+Solidaritätszuschlag+evtl. Kirchensteuer) sind folgende Konstellationen von der Abgeltungsteuer ausgenommen:
  - Gläubiger und Schuldner sind einander nahestehende Personen (z.B. Ehefrau gewährt Ehemann Darlehen mit dem er vermietete Immobilie erwirbt)

- Beteiligungen von mindestens 10% an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft; gleiches gilt, wenn eine dem zu mindestens 10% beteiligten Anteilseigner nahe stehende Person Gläubiger der Kapitalerträge ist (Gesellschafterdarlehen, Verrechnungskonten)
  - Back-to-Back Finanzierungen
- In diesen Fällen gilt der persönliche Steuersatz. Der Sparerpauschbetrag findet keine Anwendung und Werbungskosten können unbegrenzt abgezogen werden.

#### 4. Verlustverrechnung

##### **„Neu“verluste - Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen nach dem 31.12.2008**

Da ab 1.1.2009 für Einkünfte aus Kapitalvermögen ein eigener Steuersatz eingeführt wird, können Verluste aus Einkünften aus Kapitalvermögen, die nach dem 31.12.2008 entstehen, nur noch innerhalb der Kapitaleinkünfte verrechnet werden. Zu beachten ist jedoch eine Ausnahme: Verluste aus Aktiengeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Aktiengeschäften verrechnet werden. Sämtliche Kapitaleinkünfte können somit künftig nicht mehr mit anderen Einkünften (wie z.B. Gewerbliche Einkünfte) verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag von „neuen“ Verlusten ist nicht möglich; die Verluste können jedoch unbegrenzt vorgetragen werden.

Die Verlustverrechnung findet vorrangig auf Ebene des Kreditinstituts statt. Die Kreditinstitute führen für jeden Anleger einen „Verlustverrechnungstopf“. Innerhalb dieses Topfes werden die Gewinne mit den Verlusten verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich, dann sind die Verluste ggf. mit Kapitalerträgen folgender Jahre zu verrechnen. Eine Verlustverrechnung ist jedoch nur möglich, soweit die Verluste und Gewinne beim gleichen Kreditinstitut angefallen sind. Fallen die Gewinne bei einer Bank und die Verluste bei einer anderen Bank an, so ist ein Verlustausgleich nur im Rahmen der Steuerveranlagung möglich. Der Steuerpflichtige kann daher bis zum 15.12. des jeweils laufenden Jahres eine Bescheinigung seines Kreditinstituts beantragen, in welcher die Verluste ausgewiesen werden. Diese kann er dann im Rahmen seiner Steuererklärung bei den Einkünften aus Kapitalvermögen geltend machen.

##### **„Neu“verluste - Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften nach dem 31.12.2008**

Verluste, die im Rahmen privater Veräußerungsgeschäfte nach dem 31.12.2008 entstehen (wie z.B. Veräußerung von Immobilien oder Edelmetallen innerhalb der sog. „Spekulationsfrist“), können nur mit ebensolchen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag auf „Alt“-Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, die vor dem 1.1.2009 entstanden sind, ist möglich.

##### **„Alt“verluste - Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften vor dem 1.1.2009**

Verlustvorträge aus „alten“ privaten Veräußerungsgeschäften, die vor 2009 entstanden sind, können ab 2009 in einer Übergangsphase von 5 Jahren (31.12.2013) mit Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalvermögen sowie zeitlich unbefristet mit Einkünften aus „neuen“ privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Eine Verrechnung mit laufenden Kapitaleinkünften (Zinsen und Dividenden) ist jedoch nicht möglich.

Nach Ablauf des Jahres 2013 können die Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften somit nur noch mit „neuen“ privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Dies bedeutet, dass diese dann nur noch mit Gewinnen aus Grundstücksveräußerungen innerhalb der Haltefrist von 10 Jahren oder mit Gewinnen aus dem Verkauf von sonstigen Wirtschaftsgütern innerhalb eines Jahres (z.B. privates Kfz) verrechnet werden können.

#### 5. Kirchensteuer

Hinsichtlich der Erhebung von Kirchensteuer auf Kapitalerträge bestehen für den Steuerpflichtigen künftig vorerst zwei Alternativen: Er kann einerseits bei seinem Kreditinstitut die Einbehaltung der Kirchensteuer auf seine Kapitalerträge beantragen. In diesem Fall muss er dem Kreditinstitut seine Konfession mitteilen. Dieses führt dann die Kirchensteuer an die entsprechende Stelle ab. Stellt der Steuerpflichtige keinen Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer durch sein Kreditinstitut, so erfolgt die Erhebung der Kirchensteuer im Wege der Veranlagung. Der Steuerpflichtige ist dann verpflichtet, seine Kapitaleinkünfte wie bisher im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Kapitalertragsteuer mindert sich um 25% der auf den Kapitalertrag anfallenden Kirchensteuer. Damit soll pauschal die Kirchensteuer als Sonderausgabe abgesetzt werden.

#### 6. Veranlagung von Kapitaleinkünften

Für Kapitalerträge ist die Steuer grundsätzlich mit dem Einbehalt der Abgeltungsteuer durch das Kreditinstitut abgegolten. Die Kreditinstitute können jedoch bei Vorlage einer Freistellungsbescheinigung bis EUR 801 bei Alleinstehenden bzw. EUR 1.602 bei Ehegatten oder einer Nichtveranlagungsbescheinigung von der Einbehaltung der Abgeltungsteuer absehen. Soweit Einkünfte der Abgeltungsteuer unterliegen, wirken sie sich nicht auf die Höhe des inländischen Steuersatzes aus (also kein Progressionsvorbehalt).

Soweit für Kapitalerträge die Kreditinstitute die Abgeltungsteuer in korrekter Höhe einbehalten haben, müssen diese Einkünfte künftig nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden und unterliegen somit auch grundsätzlich nicht mehr dem persönlichen Einkommensteuersatz des Steuerpflichtigen.

Haben die Kapitaleinkünfte jedoch nicht dem (deutschen) Kapitalertragsteuerabzug unterliegen, z.B. bei Kapitaleinkünften von einer im Ausland ansässigen Bank, muss der Steuerpflichtige diese Einkünfte weiterhin im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung angeben. Diese Einkünfte werden dann vom Finanzamt im Rahmen der Veranlagung der Abgeltungsteuer unterworfen, wobei ausländische Quellensteuer angerechnet werden kann. Auch im Fall, dass die Kirchensteuer nicht vom Kreditinstitut einbehalten wird, besteht eine Verpflichtung, die Kapitaleinkünfte im Rahmen der Steuererklärung anzugeben, damit die Kirchensteuer entsprechend erhoben werden kann.

Für Steuerpflichtige, deren persönlicher Einkommensteuersatz unter 25% liegt, kann es von Vorteil sein, vom sog. Veranlagungswahlrecht Gebrauch zu machen. Dies bedeutet, dass der Steuerpflichtige seine Einkünfte aus Kapitalvermögen wie bisher in seiner Einkommensteuererklärung erfasst. Die bereits einbehaltene Abgeltungsteuer wird auf die Einkommensteuer angerechnet. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung jedoch heraus, dass die Besteuerung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Veranlagung für den Steuerpflichtigen doch nicht von Vorteil ist, werden die Kapitaleinkünfte von Amts wegen nicht berücksichtigt („Günstigerprüfung“ des Finanzamts).

Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird die Pflicht der Banken zur Erstellung einer Jahresbescheinigung aufgehoben. Entscheidet sich der Steuerpflichtige aber z.B. für das oben beschriebene Veranlagungswahlrecht, hat er von der Bank eine Bestätigung über die Höhe seiner Erträge bzw. Einzelsteuerbescheinigungen anzufordern.

## 7. Handlungsempfehlungen

**Stichtag 31.12.2008 für die Abgeltungsteuer:** Veräußerungsgewinne von Kapitalanlagen unterliegen nur dann der Abgeltungsteuer, wenn die Kapitalanlage nach dem 31.12.2008 erworben wurden. Um sich ggf. noch die Möglichkeit einer steuerfreien Realisierung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaftsanteilen/Investmentanteile im Privatvermögen zu sichern, könnte der Erwerb von Anteilen noch bis zum 31.12.2008 vorteilhaft sein, sofern diese voraussichtlich länger als ein Jahr gehalten werden sollen (Ausnahme: eingeschränkter Bestandsschutz für Finanzinnovationen, s.o.).

**Verlagerung von Kapitalerträgen:** Um den niedrigen Abgeltungsteuersatz zu nutzen, kann die Verlagerung des Zuflusses von Kapitalerträgen nach 2009 unter Umständen vorteilhaft sein.

**Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren unter Ausweis von Stückzinsen bis 31.12.2008:** Der Erwerb führt in 2008 zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen. Die Steuerersparnis in 2008 richtet sich nach der Höhe des persönlichen Steuersatzes. Sofern die Stückzinsen erst ab dem 1.1.2009 fällig werden, unterliegen diese dann der niedrigeren Abgeltungssteuerbelastung.

**Wegfall des Werbungskostenabzugs:** Aufgrund des Wegfalls des Werbungskostenabzugs sind insbesondere fremdfinanzierte Kapitalanlagen aus steuerlicher Sicht eventuell nicht mehr sinnvoll. Zu überlegen ist daher eine Einlage in ein Betriebsvermögen.

**Zweitdepot/Unterdepot:** Sollen nach dem 31.12.2008 Anteile an einer Kapitalgesellschaft/Investmentanteile erworben werden, von der sich bereits Anteile im Depot befinden, empfiehlt es sich, die neuen Anteile in einem gesonderten Depot (z.B. Zweit- oder Unterdepot) zu halten, da die Verwendungsreihenfolge zu beachten ist, wonach unterstellt wird, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert werden (FIFO-Methode) und es so im Falle der Veräußerung von Teilbeständen ungewollt zur Anwendung der Abgeltungsteuer kommen könnte. Dies empfiehlt sich insbesondere im Fall von Sparplänen bei Investmentfondsgesellschaften.

**Abgrenzung Werbungskosten/Transaktionskosten:** Da in Zukunft die Werbungskosten mit dem Sparerpauschbetrag abgegolten sind, Transaktionskosten sich dagegen als Anschaffungsnebenkosten bzw. Veräußerungskosten bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns im Ergebnis weiterhin steuermindernd auswirken werden, wird diese Abgrenzung künftig erheblich an Bedeutung gewinnen.

**Vorverlagerung von Werbungskosten für 2009 nach 2008:** Soweit eine Vorverlagerung von Werbungskosten möglich ist, sollte ein Abfluss dieser Kosten in 2008 sichergestellt werden. Zu beachten ist, dass der Abfluss bis spätestens 20.12.2008 erfolgt sein sollte, da anderenfalls aufgrund einer 10-Tagesfrist bei regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen um den Jahreswechsel (z.B. Depotgebühren) eine Zurechnung nach 2009 erfolgt.

**Zwischenschaltung von Kapitalgesellschaften:** Um einen vollen Werbungskostenabzug zu erzielen sowie um die 40%ige Steuerfreiheit durch Teileinkünftevermögen zu erreichen, kann die Zwischenschaltung einer Kapitalgesellschaft (oder ggf. gewerblich geprägte GmbH & Co. KG) für privates Kapitalvermögen steuerlich von Vorteil sein.

**Kirchensteuer:** Wenn der Steuerpflichtige kirchensteuerpflichtig ist, kann er seiner Bank seine Konfession mitteilen. Die Bank führt dann die Kirchensteuer auf die Kapitaleinkünfte direkt ab. Sofern die Bank mangels Mitteilung keine Kirchensteuer abführen kann, muss der Steuerpflichtige seine Kapitaleinkünfte im Rahmen seiner Steuererklärung angeben und die Kirchensteuer wird im Wege der Veranlagung erhoben. Da dem Kirchensteuerpflichtigen somit die Kirchensteuer nicht erspart bleibt, ist eine Mitteilung an die Bank ratsam um eine Veranlagung der Kapitaleinkünfte im Rahmen der Steuererklärung zu vermeiden. Bei Ehegatten mit unterschiedlichen Konfessionen, die gemeinsame Konten und Depots führen, ist noch zu beachten, dass für die zutreffende Berechnung der Kirchensteuer neben der Information über die jeweilige Konfession auch noch Angaben über die Aufteilung der Kapitalerträge auf die jeweiligen Ehegatten erforderlich sind. Soweit der Bank gegenüber keine Angaben gemacht werden, erfolgt die Aufteilung der Kapitaleinkünfte zwischen den Ehegatten hälftig.



## [Die Abgeltungsteuer - Handlungsbedarf !?]

### 8. Die wichtigsten Anlageformen im Privatvermögen - Änderungen im Überblick

Anlageformen und Erträge (Auswahl)	Derzeitige Versteuerung	Künftige Versteuerung ab 2009
<b>Aktien, GmbH-Anteile</b> Laufende Erträge	Steuerpflichtig, Halbeinkünfteverfahren (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer (unter bestimmten Voraussetzungen Option zum Teileinkünfteverfahren möglich)
Veräußerungsgewinne	Beteiligung unter 1%: Steuerfrei, Haltedauer über 1 Jahr  Beteiligung unter 1%: Steuerpflichtig, Haltedauer unter 1 Jahr, Halbeinkünfteverfahren (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer (unabhängig von Haltedauer) Ausnahme: Bei vor dem 01.01.2009 erworbenen Aktien gilt bisherige Regelung weiter
Werbungskosten	Abzug zur Hälfte; Sparerfreibetrag	Sparerpauschbetrag EUR 801 bzw. EUR 1.602
Veräußerungsverluste	Verrechnung mit Gewinnen aus Veräußerung von Aktien	Verrechnung mit Gewinn aus Veräußerung von Aktien
<b>Festgeld, Sparbrief</b> Laufende Erträge	Steuerpflichtig (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer
<b>Festzinsanleihen</b> Laufende Erträge	Steuerpflichtig (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer
Veräußerungsgewinne	Steuerpflichtig, Haltedauer unter 1 Jahr (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer
<b>Finanzinnovationen</b> Laufende Erträge	Steuerpflichtig (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer
Veräußerungsgewinne	Steuerpflichtig, Haltedauer unter 1 Jahr (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer
<b>Genussrechte (aktienähnliche)</b> Laufende Erträge	Steuerpflichtig, Halbeinkünfteverfahren (pers. Steuersatz)	Abgeltungsteuer
Veräußerungsgewinne	Beteiligung über 1%: Steuerpflichtig, unabhängig von Haltedauer, Halbeinkünfteverfahren  Beteiligung unter 1%: Steuerpflichtig, Haltedauer unter 1 Jahr	Erwerb nach dem 31.12.2008: Teileinkünfteverfahren  Abgeltungsteuer

<p><b>Investmentanteile</b> Laufende Erträge</p> <p>Veräußerungsgewinne</p>	<p>Steuerpflichtig (pers. Steuersatz; Dividendenanteil; Halbeinkünfteverfahren); vom Investmentvermögen erzielte Veräußerungsgewinne sind regelmäßig nicht steuerpflichtig</p> <p>Steuerpflichtig, Haltedauer unter 1 Jahr (pers. Steuersatz), Kürzung um bereits versteuerte thesaurierte Erträge</p>	<p>Abgeltungsteuer (ohne Teileinkünfteverfahren); gilt auch für ausgeschüttete Gewinne aus dem Verkauf von nach dem 31.12.2008 vom Investmentvermögen angeschafften Wertpapieren. Steuerbefreiung für thesaurierte Veräußerungsgewinne bleibt unverändert.</p> <p>Abgeltungsteuer bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2008</p>
<p><b>Kapitallebensversicherungen</b> Kapitalauszahlung</p> <p>Veräußerung</p>	<p>Bis Ende 2004 abgeschlossene Verträge: steuerfrei (bestimmte Voraussetzungen)</p> <p>Ab 2005 abgeschlossene Verträge: Ertrag zur Hälfte steuerpflichtig (bestimmte Voraussetzungen; pers. Steuersatz)</p> <p>Bis Ende 2004 abgeschlossene Verträge: Steuerfrei (unter bestimmten Voraussetzungen)</p> <p>Ab 2005 abgeschlossene Verträge: steuerpflichtiger Ertrag (pers. Steuersatz)</p>	<p>Bis Ende 2004 abgeschlossene Verträge: keine Änderungen</p> <p>Ab 2005 abgeschlossene Verträge: Ertrag zur Hälfte steuerpflichtig (bestimmte Voraussetzungen; pers. Steuersatz)</p> <p>Steuerpflichtig, soweit Voraussetzungen der Steuerfreiheit nicht eingehalten wurden (Abgeltungsteuer)</p> <p>Keine Änderung (Abgeltungsteuer)</p>
<p><b>Termingeschäfte</b></p>	<p>Steuerpflichtig (pers. Steuersatz bei Differenzausgleich innerhalb eines Jahres)</p>	<p>Abgeltungsteuer bei Vertragsabschluss nach dem 31.12.2008</p>
<p><b>Zertifikate (ohne Garantiezertifikate)</b> Veräußerungsgewinne</p>	<p>Steuerpflichtig, Haltedauer unter 1 Jahr (pers. Steuersatz)</p>	<p>Keine Änderungen für vor dem 15.03.2007 erworbene Zertifikate. Nach dem 14.03.2007 erworbene Zertifikate können selbst nach einem Jahr nur bis zum 30.06.2009 steuerfrei verkauft werden. Danach gilt die Abgeltungsteuer.</p>
<p><b>Private / gesetzliche Renten</b></p>	<p>Besteuerung i.H.d. Ertragsanteils (abhängig vom Rentenbeginn, pers. Steuersatz)</p>	<p>Keine Änderungen (pers. Steuersatz)</p>